

Vernehmlassungsergebnisse

**Bericht über die rechtliche Situation
gleichgeschlechtlicher Paare im
schweizerischen Recht**

August 2000

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der Eingaben	4
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	8
31	Künftige Regelung im Allgemeinen	8
311	Gesetzgeberischer Handlungsbedarf	8
312	Begründung, wenn Handlungsbedarf verneint	9
32	Zu den Lösungsvarianten	10
321	Bevorzugte Lösungsvariante	10
322	Abgelehnte Lösungsvariante	11
323	Zu den einzelnen Varianten	13
323.1	Punktuelle gesetzgeberische Interventionen (Variante 1)	13
323.2	Obligationenrechtlicher Partnerschaftsvertrag mit Aussenwirkung (Variante 2)	14
323.3	Registrierte Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen (Variante 3a)	14
323.4	Registrierte Partnerschaft mit weitgehend ehgleichen Wirkungen (Variante 3b)	15
324	Weitere Lösungsmöglichkeiten	15
33	Generelle Bemerkungen zum Bericht	15

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 15. Juni bis zum 31. Dezember 1999. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien und 63 Organisationen.

Geantwortet haben 25 Kantone, 10 Parteien und 25 Organisationen.

Ausserdem haben 178 nicht offizielle Teilnehmer eine Stellungnahme eingereicht. In 148 Fällen handelt es sich dabei um Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Personengruppen, wobei ein erheblicher Teil (129) dieser Antworten in petitionsähnlicher Weise in Form von unterzeichneten Musterbriefen eingereicht wurde.

Von vereinzelt Organisationen sind zwei ("Christians for Truth Switzerland", Ennenda, und "Christians for Truth", Grand-Lancy; "Homosexuelle Arbeitsgruppe Bern hab" und "Beratungsgruppe der Homosexuellen Arbeitsgruppen Bern HAB") bzw. mehrere (Union Démocratique Fédérale Nord-Vaudoise) Stellungnahmen eingegangen, welche in der nachfolgenden Darstellung jeweils als eine Stellungnahme behandelt werden.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Schweizerische Richtervereinigung und die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden.

Eine Zusammenstellung aller eingegangenen Stellungnahmen kann beim Bundesamt für Justiz, Hauptabteilung Privatrecht, Zivilgesetzbuch, 3003 Bern, bestellt werden. Von den 129 in Form von Musterbriefen eingegangenen Eingaben wird dort jeweils ein Exemplar der insgesamt sechs Musterbriefe wiedergegeben und die Anzahl entsprechender Stellungnahmen vermerkt.

2 Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
AR	Appenzell Ausserrhoden
BE	Bern
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
FR	Freiburg
GE	Genf
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SO	Solothurn
SZ	Schwyz
TG	Thurgau
TI	Tessin
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
EDU	Eidgenössisch-demokratische Union
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
GB	Grünes Bündnis

GPS	Grüne Partei der Schweiz
LPS	Liberale Partei der Schweiz
PdA	Partei der Arbeit der Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)
SVP	Schweizerische Volkspartei

Interessierte Organisationen:

BSF	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen
CKS	Christkatholische Kirche der Schweiz
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen
EKFF	Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
FELS	Freundinnen, Freunde und Eltern von Lesben und Schwulen
FRSP	Fédération Romande des Syndicats Patronaux
KK AB ZW	Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen
LOS	Lesbenorganisation Schweiz
Pink Cross	Pink Cross Schwulenbüro Schweiz
Pro Familia	Pro Familia Dachverband der Familienorganisationen der Schweiz
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBK	Schweizer Bischofskonferenz
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SHIV	Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband
SNV	Schweizerischer Notarenverband
svf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter
SVZ	Schweizerischer Verband der Zivilstandsbeamten
Uni GE	Université de Genève, Faculté de droit
Uni LA	Université de Lausanne, Faculté de droit
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen:

Organisationen:

aargay	aargay, Meisterschwanden
AIDS-Hilfe	AIDS-Hilfe Schweiz
AK Der neue Weg	Arbeitskreis "Der neue Weg", Luzern
AOECJU	Association de officiers de l'etat civil de la République et Canton du Jura
AVDP	Association vaudoise des parents chrétiens, Lausanne
CFMJ	Association Centre Femmes Marie Junet, La Chaux-de-Fonds
CFT	Christen für die Wahrheit (Christians for Truth Switzerland), Ennenda
Coming Inn	Coming Inn, Berns Gruppe für Schwule und Bisexuelle Jugendliche, Bern
Comité de Lilith	Comité de Lilith, Association de femmes homosexuelles, Lausanne
CP	Centre Patronal, Lausanne
fjo	Feministische Juristinnen Ostschweiz, St. Gallen
GT UNI LA	Réaction d'un groupe de travail composé de professeurs et d'assistants de l'Université de Lausanne
hab	Homosexuelle Arbeitsgruppen Bern
JFUS	Jugend, Familie und Staat, Schaffhausen
KVP	Katholische Volkspartei Schweiz, Amriswil
Lesbenberatung	Lesbenberatung, Zürich
Lila GP	Lila Gesprächspunkt, Bern
Medigay	Medigay Schweiz, Schwule und Lesben im Gesundheitswesen, Bern
NETWORK	Network, Zürich
NRB	Der Neue Rütlibund, Schweizerische Vereinigung für christliche Moral, Menschenwürde und Familienschutz, Zug
Réagir	Réagir, Genève
SEA	Schweizerische Evangelische Allianz, Zürich
SGL	Schweizerische Gesellschaft für Laizismus
SKG	Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
SVKB	Schweizerischer Verband Katholischer Bäuerinnen, Trogen

UDF Nord-VD	Union Démocratique Fédérale, Section Nord-Vaudoise, Yverdon-les-Bains
UDF Vaud	Union Démocratique Fédérale, Séction Vaudoise, Crissier
VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste

Einzelpersonen und Personengruppen:

Berdatsulser Peter
Brossin François & Evelyne
Chabloz J.
Fermaud M.
Freiburghaus M.
Gasser-Terraz Walter und 106 Mitunterzeichnende
Granges Ramon
Hess Urban
Ischy Alain
Loher Paul H.
Müller Maria
Neukomm-Jeker Rita
Oberer Patrick
Ott Erwin
Reifferscheidt Claus
Rickenbacher-Pache Muriel
Romailler Claude-Alain
Romailler Louissette
Siegenthaler Daniel & Ruth-Lise

sowie

53 Eingaben Musterbrief 1
27 Eingaben Musterbrief 2
10 Eingaben Musterbrief 3
12 Eingaben Musterbrief 4
12 Eingaben Musterbrief 5
15 Eingaben Musterbrief 6

(= insgesamt 129 Eingaben)

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die nachfolgende Zusammenfassung folgt im Aufbau dem Fragebogen (vgl. Anhang), der mit den Vernehmlassungsunterlagen verschickt wurde.

31 Künftige Regelung im Allgemeinen

311 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

a) Übersicht

Pro:

Kantone:

AG (nicht von höchster Priorität), AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW (Schweiz kann sich wohl kaum verschliessen), OW (Schweiz kann sich wohl nicht verschliessen), SG (Bericht führt fast zwingend zur Bejahung; sicherlich nicht prioritär), SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH

Parteien:

CVP (jedoch nicht dringlich); FDP, GB, GPS (dringlich), LPS, PdA, SP (dringlich), SVP (nur bedingt)

Interessierte Organisationen:

BSF, CKS, DJS, EFS (dringlich), EKF, EKFF, FELS, FRSP (nicht dringlich), KK AB ZVW, LOS, Pink Cross, Pro Familia, SEK, SHIV (bedingt), SKOS, SLFV, svf, SVZ, UNI GE, UNI LA

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen:

aargay, AIDS-HILFE, AK Der neue Weg (bedingt), CFMJ, Coming Inn (dringlich), Comité de Lilith, CP (nur sehr bedingt), fjo, GT UNI LA, hab (dringlich), Lesbenberatung (dringlich), Lila GP, Medigay, NETWORK, SEA (beschränkt), SGL, SKG, SVKB, VPOD, U. Hess, E. Ott, C. Reifferscheidt

Contra:

Kantone:

TG

Parteien:

EDU, EVP

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen:

AOECJU, AVPC, CFT, JFUS, KVP, NRB, Réagir, UDF Nord-VD, UDF Vaud, P. Berdat-Sulser, F. & E. Brossin, J. Chabloz, M. Fermaud, M. Freiburghaus, R. Granges,

A. Ischy, P. Loher, M. Müller, R. Neukomm-Jeker, P. Oberer, M. Rickenbacher-Pache, C. Romailier, L. Romailier, D. & R. Siegenthaler

sowie weitere 129 Eingaben von Einzelpersonen/Personengruppen

b) Ergebnis

Aus den eingegangenen Stellungnahmen geht hervor, dass nach überwiegender Auffassung ein Handlungsbedarf besteht, wobei sich hinsichtlich der Dringlichkeit gewisse Differenzen zeigen. Bedeutsam erscheint, dass lediglich ein Kanton den Handlungsbedarf verneint. Keine der begrüsstesten Organisationen spricht sich gegen Aktivitäten des Gesetzgebers aus. Eine generelle Ablehnung des Handlungsbedarfs findet sich bei zwei Nichtregierungsparteien sowie bei zahlreichen nicht offiziellen Vernehmlassungsteilnehmern, wobei es sich häufig um Stellungnahmen von Einzelpersonen oder kleineren Personengruppen handelt.

Zur Frage, ob Handlungsbedarf lediglich für gleichgeschlechtliche Paare besteht oder ob auch heterosexuelle Konkubinatspaare einbezogen werden sollen, vgl. die Ausführungen zu Ziffer 33.

312 Begründung, wenn Handlungsbedarf verneint

Kantone:

Die Stellung gleichgeschlechtlicher Paare ist nicht derart schlecht, dass Handlungsbedarf besteht. Mit den im Bericht zur Diskussion gestellten Gesetzesanpassungen wäre eine weitere Aufweichung und Aushöhlung des Instituts Ehe vorprogrammiert (TG).

Nicht offizielle Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen:

Nur eine geringe Anzahl Personen ist betroffen; es gibt dringlichere Anliegen, die einen grösseren Bevölkerungsanteil betreffen. Andere Minderheiten (z.B. Behinderte) erleiden ebenfalls Ungleichbehandlungen, deren Beseitigung vorrangig scheint (AOECJU).

Ausserdem werden geltend gemacht:

- religiöse Erwägungen;
- Zweifel an der Fähigkeit homosexueller Männer zu einer dauerhaften, ausschliesslich monogamen Beziehung;
- Homosexualität ist therapiefähige Erscheinung;
- Bedarf nach klaren ethischen Grenzen;
- Widerspruch zwischen Pflicht des Staates zum Schutz der traditionellen Familie als vorstaatlicher Institution einerseits und der Anerkennung homosexueller Gemeinschaften andererseits;
- Genügend Spielraum im geltenden Recht, damit homosexuelle Paare gewisse Aspekte ihrer Gemeinschaft durch Vereinbarung regeln können.

32 Zu den Lösungsvarianten

321 Bevorzugte Lösungsvarianten

Bevorzugen Sie eine oder mehrere der im Bericht genannten fünf Lösungsvarianten? Wenn ja, welche und warum? (Bei Mehrfachnennung bitte auch angeben, welche Variante am meisten Zustimmung findet.)

a) Übersicht

Für Variante 1 (Punktuelle Gesetzesänderung)

- SO, SZ, TI (3. Wahl), VD (1. Wahl), VS
- SVP
- SBK
- AK Der neue Weg, CP

Für Variante 2 (Partnerschaftsvertrag)

- AI, FR, SO, TI (2. Wahl)
- SLFV, UNI LA
- GT UNI LA (soweit offen für Konkubinat), SVKB, E. Ott (1. Wahl)

Für Variante 3a (reg. Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen)

- AG (2. Wahl), AR (2. Wahl), BE, GR, NE, NW, OW, SH, TI (1. Wahl), UR, VD (2. Wahl), ZG
- CVP, LPS, PdA (2. Wahl)
- BSF, CKS, EKF (soweit offen für Konkubinat), EKFF (2. Wahl), FRSP, KK AB ZW, SBK (mit Vorbehalten), SEK, SKOS, SVZ
- SEA, E. Ott (2. Wahl), C. Reifferscheidt

Für Variante 3b (reg. Partnerschaft mit weitgehend ehgleichen Wirkungen)

- AG (1. Wahl), AR (1. Wahl), BL, BS, GE, JU, LU, TG (vgl. aber Ziff. 311), ZH
- GB (2. Wahl), GPS (2. Wahl), FDP, PdA (1. Wahl), SPS (2. Wahl)
- DJS, EFS, EKFF (1. Wahl), FELS, LOS (2. Wahl), Pink Cross (2. Wahl), SVF, UNI GE, UNI LA
- aargay, AIDS-Hilfe, CFMJ, Coming Inn (2. Wahl), Comité de Lilith, hab, Lesbenberatung (2. Wahl), Medigay, NETWORK, SKG, VPOD, E. Ott (2. Wahl), C. Reifferscheidt

Für Variante 4 (Öffnung der Ehe)

- GB (1. Wahl), GPS (1. Wahl), SPS (1. Wahl)
- DJS, EKF (in Kumulation mit 3b, soweit für Konkubinatspaare offen), LOS (1. Wahl), Pink Cross (1. Wahl)
- AIDS-Hilfe, Coming Inn (1. Wahl), fjo, GT UNI LA (in Kombination mit Variante 2), hab, Lesbenberatung (1. Wahl), Lila GP, Medigay, NETWORK, SGL, SKG, VPOD

b) Ergebnis

Eine klare Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, insbesondere auch der Kantone und der Regierungsparteien, bevorzugt die Lösung einer registrierten Partnerschaft. Mit diesem Ansatz werde dem Bedürfnis gleichgeschlechtlicher Paare nach institutioneller Anerkennung entsprochen. Ausserdem sei die Lösung gesetzestechnisch relativ leicht realisierbar.

Die beiden Subvarianten erfahren in etwa die gleich starke Unterstützung. Für die Subvariante 3a mit relativ eigenständigen Wirkungen wird von den Befürwortern ins Feld geführt, dass sie eine klare Abgrenzung des neuen Instituts gegenüber der Ehe gewährleiste. Ausserdem könne vermieden werden, dass gleichgeschlechtliche Paare Rechtsnormen unterworfen werden, die für Ehepaare konzipiert wurden und deren unmittelbare oder sinngemässe Anwendung aufgrund tatsächlich bestehender Unterschiede zwischen Ehe und gleichgeschlechtlicher Partnerschaft nicht sachgerecht wäre. Die Bevorzugung der Subvariante 3b mit weitgehend ehgleichen Wirkungen wird mit der Möglichkeit begründet, mit geringem gesetzgeberischen Aufwand eine weit gehende Gleichstellung mit Ehepaaren erzielen zu können.

Der Lösungsansatz punktueller Gesetzesänderungen wird von 5 Kantonen und einer Partei sowie von zwei Organisationen unterstützt.

Am wenigsten Zustimmung erfährt der obligationenrechtliche Partnerschaftsvertrag, für welchen sich lediglich 4 Kantone und 4 Organisationen ausgesprochen haben.

Die Öffnung der Ehe wird von keinem Kanton, jedoch von einer Regierungspartei und zwei kleineren Parteien sowie von insgesamt 15 Organisationen befürwortet. In zahlreichen Stellungnahmen wird indessen davon ausgegangen, dass dieser Ansatz politisch nicht realisierbar erscheint, weshalb als subsidiäre Lösung eine registrierte Partnerschaft bejaht wird, und zwar mehrheitlich in der Variante 3b mit weitgehend ehgleichen Wirkungen.

322 Abgelehnte Lösungsvarianten

Lehnen Sie eine oder mehrere der Lösungsvarianten ab? Wenn ja, welche und warum? (Bei Mehrfachnennung bitte auch angeben, welche Variante auf die grösste Ablehnung stösst.)

a) Vorbemerkung

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich zu dieser Frage von vereinzelt Ausnahmen abgesehen nur diejenigen Stellungnahmen äussern, die den Handlungsbedarf bejahen. Es gilt deshalb zu beachten, dass Vernehmlassungsteilnehmer, die den Handlungsbedarf verneinen, auch sämtliche Varianten ablehnen.

b) Übersicht

Ablehnung Variante 1 (Punktueller Gesetzesänderung)

- AG, AR, BE, BS, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, TG, ZG, ZH
- GB, GPS, CVP, LPS, PdA, SPS

- BSF, CKS, DJS, EFS, EKFF, FELS, FRSP, LOS, Pink Cross, svf, UNI GE, UNI LA
- aargay, CFMJ, Coming Inn, fjo, GT UNI LA, hab, Lesbenberatung, NETWORK, SKG, VPOD, E. Ott

Ablehnung Variante 2 (Partnerschaftsvertrag)

- AG, AR, BE, BS, JU, NE, NW, OW, ZG, ZH
- GB, GPS, CVP, LPS, PdA, SPS, SVP
- BSF, CKS, DJS, EFS, EKFF, FELS, LOS, Pink Cross, SKOS, svf, UNI GE
- aargay, CFMJ, Coming Inn, fjo, hab, Lesbenberatung, NETWORK, SKG, VPOD

Ablehnung Variante 3a (reg. Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen)

- AI, BS, SO, SZ
- GPS, SVP
- EFS, FELS, LOS, Pink Cross, UNI LA
- CFMJ, Coming Inn, CP, fjo, hab, Lesbenberatung, NETWORK, SKG

Ablehnung Variante 3b (reg. Partnerschaft mit weitgehend ehgleichen Wirkungen)

- AI, NE, SH, SO, SZ, UR
- CVP, SVP
- BSF, EKFF, KK AB ZW, SBK, SKOS, SVZ
- CP, fjo, W. Gasser-Terraz

Ablehnung Variante 4 (Öffnung der Ehe)

- AG, AI, AR, BE, BL, FR, GE, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG, ZH
- CVP, LPS, PdA, SVP
- BSF, CKS, EFS, EKFF, FRSP, SBK, SKOS
- CP, SEA, W. Gasser-Terraz

c) Ergebnis

Soweit Äusserungen zur Frage vorliegen, stossen die Varianten punktuelle Gesetzesänderungen und Partnerschaftsvertrag mit Aussenwirkung auf relativ starke Ablehnung. Zur Begründung wird einerseits auf die bei diesen Lösungsansätzen fehlende institutionelle Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften, andererseits auf gesetzestechnische Schwierigkeiten hingewiesen.

Auch die Öffnung der Ehe wird überwiegend abgelehnt, wobei insbesondere die Ablehnung durch 20 Kantone und 4 Parteien erwähnenswert erscheint.

Am geringsten fällt die Ablehnung bei der registrierten Partnerschaft aus. Dabei liegen die beiden Subvarianten wie bereits bei Ziffer 321 etwa gleichauf. Immerhin stösst die registrierte Partnerschaft mit weitgehend ehedgeleichen Wirkungen bei den Kantonen auf eine etwas höhere Ablehnung als die registrierte Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen. Geltend gemacht wird insoweit, dass durch die Einführung einer registrierten Partnerschaft mit weitgehend ehedgeleichen Wirkungen die wohl mehrheitlich vorherrschende Vorstellung der Ehe als ethisch fundierte Lebens- und Schicksalsgemeinschaft zwischen Mann und Frau entwertet würde. Ausserdem bedürfte es zahlreicher Sondernormen, weil ungleiche Beziehungen nicht gleich geregelt werden könnten. Die registrierte Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen wiederum wird vor allem von Kreisen Betroffener abgelehnt mit der Begründung, damit werde keine effektive Gleichberechtigung erzielt bzw. diese Lösung führe zu neuen Diskriminierungen.

323 Zu den einzelnen Varianten

Vorbemerkung: Bei der Auswertung der Stellungnahmen zu den einzelnen Varianten ist zu beachten, dass Vernehmlassungsteilnehmer, welche den Handlungsbedarf generell verneinen, fast durchwegs auf die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Varianten verzichten. Darüber hinaus beschränken sich zahlreiche Stellungnahmen auf Ausführungen zur jeweils favorisierten Variante, während von der Beantwortung der Fragen zu abgelehnten Varianten abgesehen wird. Entsprechend der Bevorzugung des Lösungsansatzes einer registrierten Partnerschaft liegt denn auch das Hauptgewicht der eingegangenen Antworten bei den Varianten 3a und 3b.

323.1 Punktuelle gesetzgeberische Interventionen (Variante 1)

In welchen Bereichen besteht Handlungsbedarf, in welchen nicht?

Handlungsbedarf wird hier vor allem im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, im Ausländerrecht (Aufenthaltsstatus des ausländischen Partners bzw. der ausländischen Partnerin) und im Steuerrecht erblickt, wobei beim letzteren das in die kantonale Hoheit fallende Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Vordergrund steht. Ferner werden auch das Mietrecht sowie das Verfahrensrecht (Zeugnisverweigerungsrecht) genannt. Vereinzelt Nennungen liegen vor für das Bürgerrecht, das Asylrecht, das Kindesrecht, das Arbeitsrecht, das internationale Privatrecht und das Strafrecht.

Zur Frage, in welchen Bereichen kein Handlungsbedarf besteht, liegen nur wenige Antworten vor. Erwähnung finden dabei das Adoptionsrecht und der Bereich der medizinisch unterstützten Fortpflanzung. Zwei Stellungnahmen schliessen den Handlungsbedarf mit Ausnahme des Erbrechts bzw. des Erbrechts und des Strafverfahrensrechts gänzlich aus.

323.2 Obligationenrechtlicher Partnerschaftsvertrag mit Aussenwirkung (Variante 2)

Welche Aussenwirkungen müsste ein solcher Vertrag entfalten, welche nicht?

Aussenwirkungen werden auch hier vor allem für die Bereiche Erbrecht, Ausländerrecht sowie das Steuerrecht bejaht, wobei beim Steuerrecht wiederum die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Zentrum stehen. Erwähnt werden aber auch das Sozialversicherungs- und das Mietrecht. Bürgerrecht, Asylrecht und Kindesrecht werden nur sehr selten genannt.

Zur Frage, in welchen Bereichen der Partnerschaftsvertrag keine Aussenwirkungen entfalten sollte, liegen nur zwei Stellungnahmen vor, welche beide die Adoption und die medizinisch unterstützte Fortpflanzung betreffen.

323.3 Registrierte Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen (Variante 3a)

Welche Wirkungen wären mit einem solchen Institut zu verbinden, welche nicht?

Die Stellungnahmen zur Frage, welche Wirkungen mit der Variante 3a zu verbinden wären, gehen erheblich auseinander. Die Antworten reichen vom Postulat möglichst ehgleicher Wirkungen bis zur Forderung, die Wirkungen auf einzelne Bereiche des Privatrechts zu begrenzen. Sehr oft beschränken sich die Antworten darauf, die Bereiche zu nennen, in denen Wirkungen vorzusehen sind, ohne indessen diese Wirkungen näher zu definieren.

Immerhin lässt sich feststellen, dass nach einem Grossteil der Stellungnahmen Wirkungen im Erbrecht, Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht bejaht werden, wobei im steuerlichen Bereich die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Vordergrund stehen. Genannt wird sodann auch das Ausländerrecht. Die meisten Antworten gehen davon aus, dass für die registrierten Partner bzw. Partnerinnen eine gegenseitige Treue- und Beistandspflicht analog Ehepaaren vorgesehen werden müsste. Ausserdem wird eine güterrechtliche Regelung postuliert, wobei sich gewisse Stellungnahmen für eine analoge Anwendung des ehelichen Güterrechts aussprechen, während andere die Gütertrennung als ordentlichen, teils auch als ausschliesslichen Güterstand befürworten. In verschiedenen Antworten wird hinsichtlich der Auflösung der registrierten Partnerschaft ausdrücklich eine analoge Anwendung des Ehescheidungsrechts gefordert. In anderen Stellungnahmen dürfte dies implizit der Fall sein, indem hinsichtlich der Wirkungen in allgemeiner Weise auf das Eherecht verwiesen wird.

Bezüglich der Frage, welche Wirkungen die registrierte Partnerschaft nach Variante 3a nicht haben soll, werden vor allem der Zugang registrierter Paare zur gemeinschaftlichen Adoption und zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung genannt. Gemäss zahlreichen Stellungnahmen soll die Registrierung auch keine namens- und bürgerrechtlichen Wirkungen entfalten. Einzelne Stellungnahmen wollen Wirkungen für den gesamten öffentlich-rechtlichen Bereich ausschliessen.

323.4 Registrierte Partnerschaft mit weitgehend ehgleichen Wirkungen (Variante 3b)

In welchen Bereichen wären Ausnahmen von der Verweisung erforderlich?

In sämtlichen zu dieser Frage eingegangenen Antworten wird die Auffassung vertreten, dass registrierte Paare anders als Ehepaare keinen Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption haben sollen. Dies gilt weitgehendst auch für den Zugang lesbischer Paare zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung.

Nach vereinzelt Stellungnahmen soll eine registrierte Partnerschaft nach Variante 3b ferner keine namens- und bürgerrechtlichen Wirkungen haben, und es soll auch keine erleichterte Einbürgerung möglich sein, wobei indessen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens die in registrierter Partnerschaft verbrachten Jahre doppelt gezählt werden sollen.

324 Weitere Lösungsmöglichkeiten

Sehen Sie weitere Lösungsmöglichkeiten? Wenn ja, welche?

Soweit Antworten zu dieser Frage vorliegen, wird ganz überwiegend die Meinung vertreten, dass es keine Alternativen zu den im Bericht dargelegten Lösungsansätzen gibt.

In einer Stellungnahme wird die Einrichtung einer niederschweligen Registrierungsmöglichkeit für homosexuelle und heterosexuelle Paare angeregt, wobei die Registrierung nur im Strafrecht (Subsumtion registrierter Paare unter den Angehörigenbegriff) und im Verfahrensrecht (Zeugnisverweigerungsrecht) Wirkungen haben soll.

Ein anderer Vorschlag lautet dahingehend, einerseits die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen und gleichzeitig eine registrierte Partnerschaft mit relativ eigenständigen Wirkungen einzuführen, die sowohl homo- als auch heterosexuellen Paare offenstehen soll. In eine ähnliche Richtung zielt eine weitere Stellungnahme, wonach die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare mit der Einführung eines Partnerschaftsvertrags kombiniert werden soll, der homo- und heterosexuellen Paaren zur Verfügung stünde.

In zwei Stellungnahmen wird gefordert, vermehrt auf die primär entwicklungsbedingte Entstehung der Homosexualität und auf entsprechende Therapieangebote hinzuweisen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer schlägt schliesslich als Alternative zu den Lösungsansätzen gemäss Bericht die Abschaffung der Ehe vor. Danach soll es nur eine registrierte Partnerschaft für homo- und heterosexuelle Paare geben.

33 Generelle Bemerkungen zum Bericht

Zahlreiche Stellungnahmen äussern sich zur Frage, ob eine künftige Regelung auf gleichgeschlechtliche Paare zu beschränken wäre oder ob auch hinsichtlich von Konkubinatspaaren Handlungsbedarf besteht. Die Meinungen dazu sind kontrovers. Teilweise wird ein Einbezug von Konkubinatspaaren ausdrücklich gefordert. Andere Stellungnahmen beschränken sich darauf, auf mögliche künftige Ungleichbehandlungen von homo- und heterosexuellen Paaren hinzuweisen oder eine Überprüfung der Rechtsstellung von Konkubinatspaaren anzu-

regen. Auf der anderen Seite wird die Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Paare ausdrücklich begrüsst.

In vereinzelt Stellungnahmen wird moniert, dass der Bericht die Frage der Rechtsstellung von Kindern, die bei einem gleichgeschlechtlichen Paar leben, nicht berücksichtige. Entsprechenden Rechtstatsachen müsse bei einer allfälligen Gesetzgebung Rechnung getragen werden.